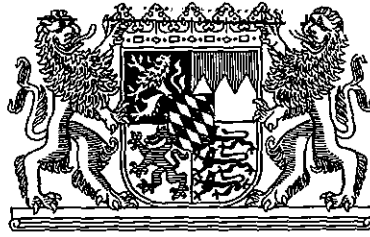


M 21 K 07.50975



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

gesetzlich vertreten durch

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle München,
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,
(dort. Az.:5 260 496-232)

- Beklagte -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsyIVfG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 21. Kammer,
durch den Richter am Verwaltungsgericht Kössing als Einzelrichter

ohne weitere mündliche Verhandlung

am 10. Dezember 2008

folgendes

dieser Gruppierung gekommen, hätten dies behauptet und seine Familie damit konfrontiert. Sein Vater, der nicht bei der Familie lebe, gehöre einer Gruppierung an, die im Zusammenhang mit der Ölproblematik Leute entführe. Eines Tages, im Juni 2007, seien diese Leute ins Dorf gekommen und hätten Probleme bereitet. Es habe eine Schießerei gegeben. Seine Mutter habe die Haustür geöffnet und sei dann herausgerannt. Dies habe er auch mitbekommen und sei ebenfalls aus dem Haus gelaufen. Er sei dann nach Lagos gegangen und habe sich dort acht Tage lang aufgehalten. Er habe aber in Lagos nicht bleiben können, da die Kriminalpolizei nach seinem Namen gefragt habe. Eine Person, die er nicht persönlich kenne, habe ihm dann zur Flucht aus Nigeria verholfen.

Mit Bescheid vom 23. Oktober 2007, zugestellt am 25. Oktober 2007, lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen, und verneinte Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung nach Nigeria oder in einen anderen Staat angedroht, in den der Kläger einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.

Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, die Voraussetzungen für die Annahme einer politischen Verfolgung seien beim Kläger nicht erfüllt. Der Kläger habe nicht glaubhaft gemacht, in Nigeria politischer Verfolgung ausgesetzt gewesen zu sein bzw. eine solche mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit für die Zukunft befürchten zu müssen. Nicht glaubhaft sei vor allem, dass der Kläger einerseits vortrage, in akuter Lebensgefahr gewesen zu sein, so dass er panikartig sein Haus habe verlassen müssen. Andererseits habe er erklärt, dass in relativ kurzer Zeit (18 Tage) die Ausreise nach Deutschland organisiert worden sei. Dazu habe der Kläger, allerdings auch wenig überzeugend, erklärt, es habe eine Person gegeben, die ihm

weitergeholfen habe. Dieses Vorbringen sei jedoch zu unsubstantiiert, als dass es die Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Klägers erfolgreich habe ausräumen können. Die Zeitspanne zwischen der behaupteten Schießerei im Dorf des Klägers und der Ausreise erscheine einfach zu kurz. Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Klägers bestünden auch, weil er erkläre, seine Eltern würden getrennt leben, sein Vater lebe in einem anderen Ort. Auf die Frage, wie es dann sein könne, dass der Vater ebenfalls aus dem Haus gelaufen sei, habe der Kläger wenig überzeugend erklärt, sein Vater sei in das Dorf gekommen und da habe es die Probleme gegeben. Weitere Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Klägers bestünden, weil er erkläre, er habe sich nicht länger in Lagos aufhalten können, weil die Kriminalpolizei nach ihm gefragt habe. Auf die Frage, ob die Kriminalpolizei ihn selbst angesprochen habe, habe der Kläger erklärt, dies sei nicht der Fall gewesen, die Kriminalpolizei habe die Person gefragt, die ihm dann zur Flucht verholfen habe. Hierzu sei aber zu vermerken, dass es wenig wahrscheinlich erscheine, dass die Kriminalpolizei eine Person im Visier habe, um diese nach dem Kläger zu befragen, andererseits diese Person dann aber die Möglichkeit besessen haben soll, dem Kläger zur Flucht zu verhelfen. Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Klägers bestünden auch, weil er erkläre, hinter seinen Eltern sei hinterher geschossen worden und beide Elternteile seien umgekommen. Auf die Frage, ob er genau wisse, dass die Eltern getötet worden seien, habe er erklärt, er selbst habe nicht gesehen, wie seine Eltern umgebracht worden seien. Aber die Person, die ihm geholfen habe, habe ihm das später alles erzählt. Auch diese Erklärung vermöge nicht so recht zu überzeugen. Nach eingehender Würdigung des Sachverhaltes, insbesondere der Angaben der Klägers in der persönlichen Anhörung beim Bundesamt, sei festzustellen, dass er nicht glaubhaft gemacht habe, in Nigeria politischer Verfolgung ausgesetzt gewesen zu sein, weder durch den Staat noch durch sog. nichtstaatliche Akteure. Dem Sachvortrag seien keine ausreichenden Anhaltspunkte für Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zu entnehmen.

Mit Schriftsatz vom 30. Oktober 2007, eingegangen bei Gericht am 31. Oktober 2007, erhob der gesetzliche Vertreter des Klägers Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München mit dem Antrag,

den Bescheid der Beklagten vom 23. Oktober 2007 aufzuheben und diese zu verurteilen, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung wurde auf die Ausführungen des Klägers im Rahmen der Anhörung verwiesen.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 27. März 2008 wurde der Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG auf den Einzelrichter übertragen.

In der mündlichen Verhandlung am 15. April 2008 schilderte der Kläger den Vorfall mit den Rebellen Anfang 2007, wie er es bei der Anhörung vor dem Bundesamt am 18. Juli 2008 vorgetragen hat

Auf Frage des Gerichts, ob er irgendwann einmal Schwierigkeiten mit dem nigerianischen Staat und seinen Behörden und Organisationen gehabt habe, insbesondere mit den Soldaten und Polizisten oder ob er schon einmal inhaftiert gewesen oder vor Gericht gestellt worden sei, erklärte der Kläger, damit habe er keine Probleme gehabt. Diese Schwierigkeiten hätten nicht vorgelegen. Er habe nur das von ihm geschilderte Problem mit der Rebellengruppe gehabt. Den Namen dieser Rebellengruppe kenne er nicht. Weitere Probleme in Nigeria, die für seine Ausreise ursächlich gewesen seien, habe es nicht gegeben.

Die Bevollmächtigte des Klägers wies darauf hin, dass der Kläger aufgrund der Ereignisse, die ihm in Nigeria zugestoßen seien, traumatisiert sei. Seine Bezugsperson in der Wohngruppe, dort wo der Kläger untergebracht ist, erklärte auf Frage des Gerichts zum Verhalten des Klägers in der Wohngruppe, der Kläger zeige sich in der Tat ihrem Eindruck nach traumatisiert. Er habe Schlafstörungen, am Anfang auch Magenprobleme gehabt und zeige sich Fremden gegenüber „abschirmend“ und versuche sich durch Musik abzulenken und ziehe sich in seinen „Schutzraum“ zurück, in dem er Musik höre.

Das Gericht wies die Bevollmächtigte des Klägers darauf hin, dass es für die Zuerkennung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG wegen einer Traumatisierung „handfeste“ ärztliche Gutachten und Atteste benötige und bat darum, ein solches ärztliches Attest bis Ende des Jahres dem Gericht vorzulegen.

Die Bevollmächtigte des Klägers stellt den Antrag aus dem Klageschriftsatz vom 20. Oktober 2007.

Das Gericht beschloss, im schriftlichen Verfahren zu entscheiden, eventuell je nach Inhalt des vorgelegten Attestes eine weitere mündliche Verhandlung anzusetzen.

Mit Schreiben vom 21. November 2008 übersandte die Bevollmächtigte des Klägers eine fachärztliche gutachtliche Stellungnahme eines Facharztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie aus München vom 14. November 2008.

In dieser fachärztlichen gutachtlichen Stellungnahme ist u.a. ausgeführt, der Kläger sei seit 17. April 2008 in fachärztlicher Behandlung. Er habe starke Schlafstörungen, könne zunächst lange nicht einschlafen, wache nachts durch Angstträume auf, vermeide dann, nochmals einzuschlafen, gehe nach draußen und wandere umher. Der Kläger sei sehr schnell verunsichert, bei allem Neuen irritiert und beunruhigt. Er versuche, alles genau und richtig zu machen, sei mit sich unzufrieden, wenn ihm das

nicht gelinge. Er habe wechselnde Körperbeschwerden mit Kopfschmerzen, Herzstechen und Magenschmerzen (organisch abgeklärt, ohne Befund). Der Kläger weine häufig, könne dann mitteilen, dass er sehr traurig sei über den Tod der Eltern und darüber, dass er nicht wisse, ob seine Geschwister noch am Leben seien.

Im Depressionstest (DTK) seien insbesondere die autonomen, somatoformen Störungen sehr ausgeprägt. Massive Schlafstörungen mit Alpträumen (sieht darin Familienangehörige sowie bedrohliche Gewaltszenen), wechselnde Körperbeschwerden mit Magenschmerzen, Herzstechen und Kopfweg. Die depressive Stimmungslage sei ebenfalls sehr ausgeprägt mit Gefühlen von Einsamkeit, vielen Sorgen und Traurigkeit (so dass er es manchmal kaum aushalten könne, am liebsten tot wäre). Konkrete Suizidgedanken seien nicht vorhanden. Der Kläger sei sehr religiös orientiert, versuche durch Kirchenbesuch und Beten eine Linderung seiner Beschwerden und Unruhe finden zu können. Von seiner Art her sei er ein eher noch Jüngerer, wirke dann sehr kindlich, sei auch durch andere Jugendliche schnell verunsichert und beeinflussbar, jedoch nie in eine aggressive oder sozial-negative Richtung. Er sei bezüglich des Schulbesuches sehr motiviert, habe gute Ergebnisse, erledige Hausaufgaben zuverlässig. Er sei jedoch durch die Schlafstörungen in seinem Konzentrations- und Durchhaltevermögen beeinträchtigt.

Die oben genannte Symptomatik sowie der ausgeprägte Leidensdruck des Jugendlichen hätten zu einer schnellen Einleitung einer psychotherapeutischen Behandlung bei einer traumaspezifisch ausgebildeten Jugendlichenpsychotherapeutin veranlasst. Die dortige Behandlung, zu der er sehr zuverlässig gehe, sei zunächst durch ausgedehnte dissoziative Zustände erschwert gewesen, so dass zunächst nur eine Kurzzeittherapie in Gang gesetzt werden können. Inzwischen sei es durch die zunehmende Vertrautheit besser möglich geworden, mit ihm in Kontakt zu sein. Auch hier könne er sich differenzierter mitteilen, ohne in die oben beschriebenen Zustände zu geraten. Die Fachbetreuerin bestätige, dass er sich jetzt im Alltag und in Kontakten sicherer bewege. Wenn ihm in der Wohngruppe etwas zu viel werde, ziehe er sich allerdings zurück.

Als Diagnosen seien festzustellen: Posttraumatische Belastungsstörung (ICD-10: F 43.1) mit in der Folge davon ausgeprägten Störungen als dissoziative Störung (F44.3), somatoformen Störungen (F45.3), schwere Schlafstörungen mit Alpträumen (F51.0, F51.5) sowie Stimmungsschwankungen, meist jedoch im depressiven Bereich (F 32.1).

Das komplexe, ausgeprägte Störungsbild mache eine weiterhin geschützte Lebens- und Betreuungssituation notwendig. Der Kläger sei weiterhin klar behandlungsbedürftig mit jugendpsychiatrischer und jugendpsychotherapeutischer ambulanter Behandlung. Die Ausprägung des dissoziativen Störungen werde eine längere Stabilisierungszeit in Anspruch nehmen, erst danach könnten zur Verarbeitung der traumatischen Erfahrungen spezifische Behandlungsmethoden stattfinden. Von einer Behandlungszeit von mindestens zwei Jahren (ab jetzt) sei auszugehen.

Die Angaben des Jugendlichen zu seiner Herkunft und Familie sowie zu den traumatischen Verlusterfahrungen ließen hier keinen Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit entstehen. Auch seine „einfache“ Diktion und seine religiöse Orientierung sprächen für den Wahrheitsgehalt seiner Darstellung. Der Jugendliche sei weiter dringend behandlungsbedürftig. Eine Rückkehr in sein Herkunftsland würde zu einer dauerhaften Schädigung seiner körperlichen und psychischen Gesundheit führen.

Mit Fax vom 4. Dezember 2008 teilte das Gericht den Beteiligten mit, es werde im schriftlichen Verfahren entscheiden.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und der sonstigen Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen, insbesondere auf den Sachvortrag des Klägers und die Begründung des streitgegenständlichen Bescheides.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig. Sie ist jedoch nur, wie tenoriert, im Hinblick auf das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 7 AufenthG und im Hinblick auf die Abschiebungsandrohung mit Zielstaat Nigeria begründet und im Übrigen abzuweisen.

1. Der Kläger hat weder einen Anspruch, als Asylberechtigter i.S. von Art. 16 a Abs. 1 GG anerkannt zu werden, noch einen Anspruch auf die Verpflichtung der Beklagten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG - Abschiebungsschutz in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention - vorliegen. Das Gericht verweist auf die zutreffenden Ausführungen im Bescheid des Bundesamtes vom 23. Oktober 2007 (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).
 2. Die Beklagte ist jedoch verpflichtet, beim Kläger das Vorliegen eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Nigeria festzustellen, und zwar ein individuelles krankheitsbedingtes Abschiebungsverbot aufgrund seiner posttraumatischen Belastungsstörung (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 VwGO).
- a) Nach § 60 Abs. 7 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt.

Eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben kann sich auch aus einer im Abschiebezielstaat zu erwartenden Verschlimmerung einer Krankheit ergeben. Dabei setzt die Annahme einer erheblichen konkreten Gefahr voraus, dass sich der Gesundheitszustand des betreffenden Ausländers alsbald nach der Ankunft im Zielland der Abschiebung infolge unzureichender Behandlungsmöglichkeiten wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde, weil dort eine adäquate Behandlung wegen des geringen Versorgungsstandards nicht möglich ist oder der Betroffene insbesondere mangels finanzieller Mittel eine Behandlung nicht erlangen kann (vgl. BVerwG vom 09.09.1997 InfAusIR 1998, 125; vom 25.11.1997 InfAusIR 1998, 189 und vom 29.10.2002 DVBl. 2003, 463).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Hinsichtlich der Erkrankung des Klägers - Posttraumatische Belastungsstörung nach ICD 10 F 43.1 -, der Behandlungsbedürftigkeit und der zu erwartenden Folgen für den Fall des Unterbleibens einer Behandlung oder eines vorzeitigen Behandlungsabbruchs folgt das Gericht den Feststellungen in den vorgelegten fachärztlichen Attest. Anhaltspunkte dafür, dass die dort getroffenen Feststellungen auf nicht hinreichend gesicherten Annahmen beruhen, sind nicht ersichtlich. Das Gericht geht also davon aus, dass der Kläger an der diagnostizierten Krankheit leidet, er einer dauerhaften und intensiven ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Betreuung bedarf und ein Behandlungsabbruch oder eine ungenügende Versorgung mit hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Verschlechterung seines Gesundheitszustandes zur Folge hätte.

Nach den Umständen des Falles ist das Gericht auch davon überzeugt, dass es dem Kläger nicht möglich sein würde, die erforderlichen Mittel für eine angemessene Behandlung auf Dauer aufzubringen, sollte er nach Nigeria zurückkehren müssen.

Es ist offenkundig, dass angesichts des Krankheitsbildes eine adäquate Versorgung in Nigeria mit hohen Kosten verbunden wäre. In Nigeria gibt es keine freie Gesundheitsfürsorge. Vielmehr müssen die Patienten ihre Behandlung auch in staatlichen Krankenhäusern selbst bezahlen (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria, Stand: September 2007, vom 06.11.2007, Seite 23). Eine Chance auf eine angemessene Versorgung hätte der Kläger daher allenfalls dann, wenn er oder Verwandte (die bereit wären, ihn zu unterstützen) über erhebliche finanzielle Mittel verfügen würden, um eine Behandlung zu bezahlen. Die breite Mehrheit der nigerianischen Bevölkerung leidet unter Verarmung. Etwa 50 bis 70 % der Bevölkerung leben unterhalb der absoluten Armutsgrenze von 1 US-Dollar pro Tag (vgl. Lagebericht vom 06.11.2007, Seite 23). Umstände, die die Annahme rechtfertigen könnten, dass der Kläger im Falle seiner Rückkehr nach Nigeria sich wirtschaftlich deutlich besser stellen könnte als die große Mehrheit der Bevölkerung dort, sind nicht ersichtlich. Allein die Tatsache, dass es dem Kläger gelungen ist, nach Deutschland zu gelangen und hierfür sicherlich beträchtliche Kosten angefallen sind, rechtfertigt eine solche Annahme nicht, weil daraus nicht auch gefolgert werden kann, dass der Kläger oder grundsätzlich zur Hilfe bereite Verwandte über weitere Mittel (etwa Ersparnisse oder sonst verwertbares Vermögen, das nicht schon für die Finanzierung der Reise verbraucht wurde) verfügen würden, durch die eine Finanzierung der gebotenen Behandlung gesichert werden könnte.

Nach alledem muss davon ausgegangen werden, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr nach Nigeria keine ausreichende medizinische Versorgung erlangen könnte und eine alsbaldige wesentliche Verschlechterung seines Gesundheitszustandes zu befürchten wäre. Die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegen daher vor.

3. Die Aufhebung der Abschiebungsandrohung in Ziffer 4. des Bescheides des Bundesamtes vom 23. Oktober 2007 im Hinblick auf Nigeria ergibt sich aus § 34 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 59 Abs. 3 AufenthG. Denn wenn die Beklagte verpflichtet ist, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG im Hinblick auf Nigeria festzustellen, ist in der Abschiebungsandrohung der Staat zu bezeichnen, in den nicht abgeschoben werden darf, bzw. wenn eine Abschiebungsandrohung in Bezug auf diesen Staat vorliegt, die Abschiebungsandrohung insoweit aufzuheben.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit stützt sich auf § 167 VwGO i.V.m. den §§ 708 f. ZPO.